



Pressemitteilung
Luxemburg, den 28. Juni 2021

Bekämpfung von Geldwäsche: EU muss konsequenter und kohärenter überwachen

Schätzungen zufolge belaufen sich verdächtige Transaktionen innerhalb Europas auf mehrere Hundert Milliarden Euro. Trotzdem verfüge die EU über keine einheitliche Strategie für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zwar käme den zuständigen EU-Stellen eine gewisse Rolle bei der politischen Gestaltung und Koordinierung zu, außerdem hätten sie im begrenzten Umfang direkte Befugnisse. Über einen Großteil der Maßnahmen werde jedoch auf nationaler Ebene entschieden. Ein Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs kommt zu dem Schluss, dass die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Schwächen aufweisen. Ferner sei die Aufsicht durch die EU uneinheitlich und schlecht koordiniert. Deshalb gebe es auch keine kohärente Herangehensweise und keine gleichen Rahmenbedingungen.

Geldwäsche ist die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten durch Einspeisen der Erträge in die reguläre Wirtschaft. Dadurch soll der illegale Ursprung dieser Erträge verschleiert werden. Europol schätzt den Wert verdächtiger Transaktionen innerhalb Europas auf rund 1,3 % des BIP der EU. Weltweit liegt dieser Wert schätzungsweise bei knapp 3 % des globalen BIP. Neueste Daten zeigen, dass über 75 % der verdächtigen Transaktionen, die in der EU gemeldet wurden, von Kreditinstituten in gut der Hälfte der Mitgliedstaaten ausgingen.

"Die Schwächen der EU bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen ausgeräumt werden, und die Aufsicht durch die EU muss deutlich verstärkt werden", so Mihails Kozlovs, das für den Bericht zuständige Mitglied der Europäischen Rechnungshofs. "Es muss noch viel mehr getan werden, um sicherzustellen, dass das Unionsrecht unverzüglich und kohärent angewandt wird. Dazu sollte die EU künftig verstärkt auf Verordnungen statt auf Richtlinien setzen, weil die Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden müssen. "

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

Derzeit sind die Befugnisse der EU bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf mehrere Stellen aufgeteilt. Die Europäische Kommission arbeitet Maßnahmen aus und überwacht deren Umsetzung in nationales Recht. Außerdem nimmt sie Risikoanalysen vor. Die Prüfer fanden Schwachstellen bei der Ausführung dieser Aufgaben. Die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche seien komplex und in der EU zu langsam und uneinheitlich umgesetzt worden. Das Verfahren zur Risikobeurteilung gebe keinen Aufschluss über Veränderungen im Laufe der Zeit und habe keinen geografischen Schwerpunkt; zudem erfolge bei dem Verfahren keine wirksame Einstufung nach Priorität. Bisher habe die EU keine eigenständige Liste von Hochrisikoländern außerhalb der EU verabschiedet, in denen die Gefahr der Geldwäsche besteht und die dadurch den EU-Binnenmarkt bedrohen. Die Kommission habe auch keine aktualisierten Statistiken zu dem Thema vorlegen können, sodass es schwierig gewesen sei, das Ausmaß von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu beurteilen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) kann mögliche Verstöße gegen EU-Recht auf diesem Gebiet untersuchen und hat dies auch schon getan. Allerdings habe die EBA seit 2010 nur in einem einzigen Fall eine Verletzung von EU-Recht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt. Sie habe auch keine entsprechende Untersuchung von Amts wegen durchgeführt. Die Prüfer des Europäischen Rechnungshofs fanden ferner Anhaltspunkte dafür, dass versucht wurde, den Rat der Aufseher der EBA gezielt zu beeinflussen, als dieser über eine mögliche Empfehlung zum Umgang mit Verstößen gegen EU-Recht beriet. Dies zeige, dass Beschlüsse der EBA auf hoher Ebene möglicherweise unter dem Einfluss nationaler Interessen gefasst wurden (ähnlich auch die Schlussfolgerungen im [Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2019 über die Stresstests der EBA](#)). Außerdem biete die Kommission, so die Prüfer, keine interne Orientierungshilfe dafür an, wann bei der EBA eine Untersuchung beantragt werden soll. Untersuchungen seien bislang nur ad hoc beantragt worden, meist nach einschlägigen Medienberichten.

Ein letzter untersuchter Punkt ist die Berücksichtigung des Geldwäscherisikos bei der Bankenaufsicht im Euro-Raum. Hier stellten die Prüfer fest, dass die Europäische Zentralbank (EZB) – sie übt seit 2014 die direkte Aufsicht über größere Banken aus – den Austausch von Informationen mit nationalen Aufsichtsbehörden gut begonnen hat. Allerdings könne bzw. dürfe die EZB nicht überprüfen, wie diese Informationen von den nationalen Aufsichtsbehörden genutzt werden. Auch sei das von den nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellte Material aufgrund unterschiedlicher nationaler Gepflogenheiten von recht unterschiedlicher Qualität gewesen. Die EBA arbeitet derzeit an der Aktualisierung ihrer Orientierungshilfe. Sobald diese abgeschlossen ist, sollten die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden die entsprechenden Anweisungen zügig umsetzen, so die Prüfer.

Hintergrundinformationen

Die EU nahm ihre erste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche im Jahr 1991 an (letzte Neufassung 2018), um den Bedrohungen des Binnenmarkts durch Geldwäsche entgegenzuwirken und somit letztlich die Terrorismusfinanzierung zu unterbinden. Die Europäische Kommission will in Kürze einen Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen EU-Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorlegen.

Der Sonderbericht Nr. 13/2021 *"EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt"* ist auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) abrufbar.

Pressekontakt

Pressestelle des Hofes: press@eca.europa.eu

- Claudia Spiti – E: claudia.spiti@eca.europa.eu – M: (+352) 691 553 547
- Vincent Bourgeois – E: vincent.bourgeois@eca.europa.eu – M: (+ 352) 691 551 502